



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

FR 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der **14. Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 24.05.2012 um 18:00 Uhr** im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
hier: Entfernung des Zugangs (Treppenanlage) zwischen Oberer Heidweg und Heidweg
Antrag der Anwohner Oberer Heidweg vom 17.04.2012
5. Beitritt der Stadt Alsdorf zur "Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland" anlässlich des 90. Aachener Hospizgespräches am 22.06.2012
hier: Vorstellung der Charta-Inhalte durch Frau Schönhofer-Nellessen, Leiterin der Servicestelle Hospiz beim Bildungswerk Aachen
6. Bericht der Verwaltung über die Verwendung der Mittel aus der Gottfried-Wacker-Stiftung für das Jahr 2011
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 07.05.2012
gez. Sonders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße –

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bauungsplan Nr. 333 Gleiwitzer Straße - (Verfahren nach § 13a BauGB) sowie**
 - b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB**
-

In seiner Sitzung am 24.04.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße-

im beschleunigten Verfahren für Bauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 24.04.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 333 - Gleiwitzer Straße - liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Alsdorf-Ost, auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Rhenania. Im Süden wird das Plangebiet von der "Franzstraße" und im Westen von der "Gleiwitzer Straße" begrenzt. Im Norden und Osten grenzt der Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 333 an die rückwärtige Erschließung der zur Luisenstraße bzw. zur Eschweilerstraße ausgerichteten Reihenhausbebauung.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,54 ha (5430 m²).

Ziel der Planung ist die städtebauliche Entwicklung und Aufwertung des bisher ungenutzten und unattraktiven Bereichs an der Gleiwitzer Straße durch die Realisierung von sieben Mehrfamilienhäusern.

Da es sich hierbei, aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Ortsteils Alsdorf-Ost und der allseitig vorhandenen Bebauung, um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt, wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

Der Bauungsplan Nr. 333 und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags
von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

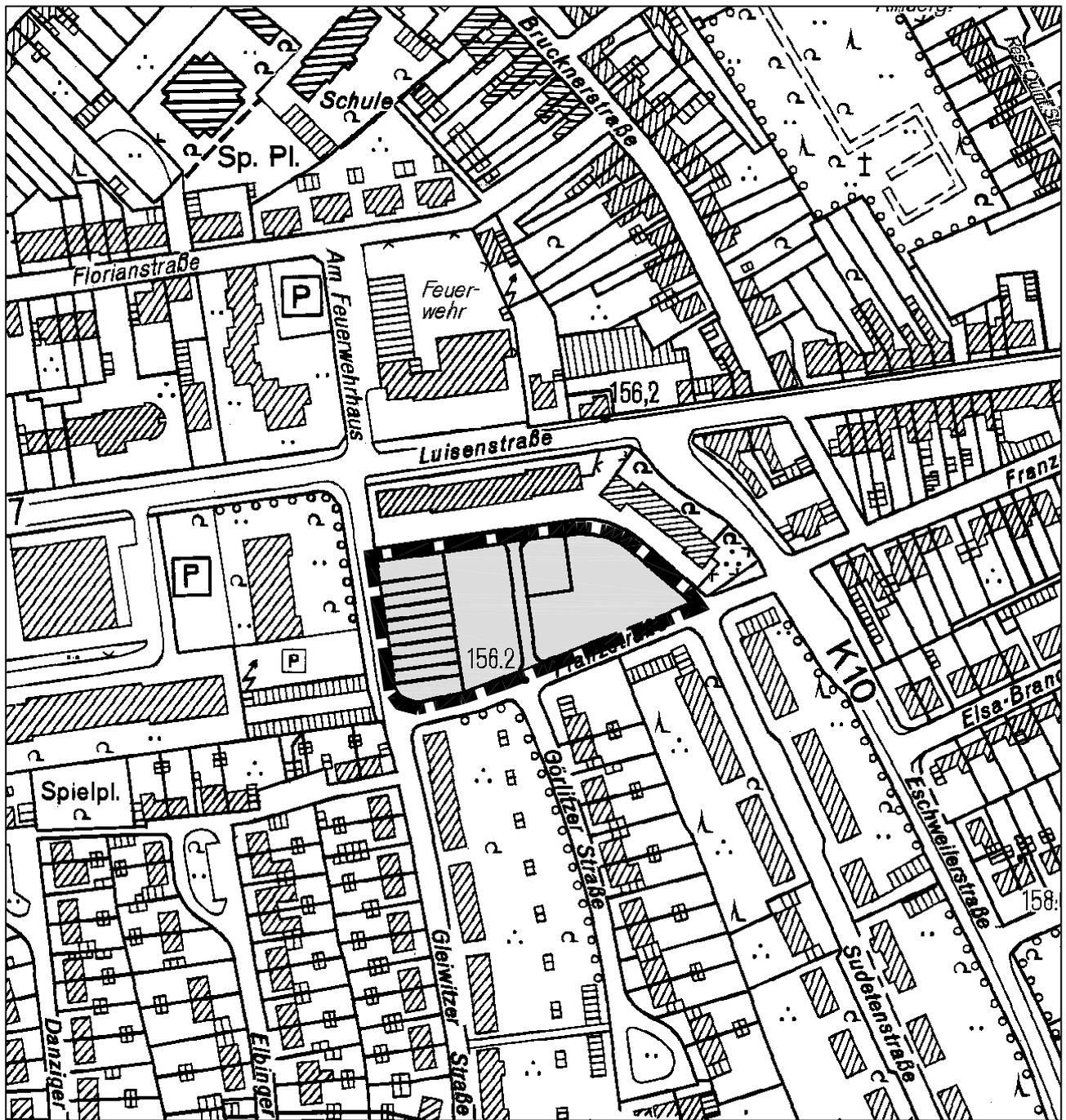
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

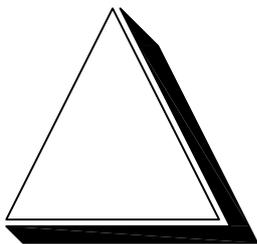
Alsdorf, den 10.05.2012

In Vertretung:

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 333

GLEIWITZER STRASSE

MASSTAB 1:2 500

SATZUNG
über die Einbeziehung von Flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB

Bettendorf - Im Feldchen
Parzelle: Gemarkung Bettendorf, Flur 2, Teil aus Flurstück 213

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 25.02.2010 beschlossen, folgende Satzung aufzustellen:

§ 1

Im Ortsteil Bettendorf wird im westlichen Bereich der Straße Im Feldchen eine Teilfläche der Parzelle Gemarkung Bettendorf, Flur 2, Flurstück 213 mit einer Größe von ca. 2.004 m², derzeit im Außenbereich liegend, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bettendorf einbezogen. Die genaue Abgrenzung des einbezogenen Grundstücks ist in dem zur Satzung gehörenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 BauGB werden folgende bauliche Regelungen festgesetzt:

1. Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

- Es sind nur Wohnhäuser in offener Bauweise zulässig.
- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise zulässig.
- Die maximale Grundflächenzahl - GRZ beträgt 0,4 und die zulässige Geschossflächenzahl - GFZ beträgt 0,8.
- Eine Überschreitung der Grundflächenzahl - GRZ von 0,4 gemäß § 19 Abs.4, Satz 2 BauNVO für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

2. Gestalterische Festsetzungen nach BauO NW

- Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach, Pultdach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Andere Dachformen sind nicht zulässig.
- Die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m.

3. **Ökologischer Ausgleich nach LG NW**

Der ökologische Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nach LG NW wird in Verbindung mit dem BauGB wie folgt festgesetzt:

Kompensationsmaßnahmen:

Erhalt und Optimierung der degeneriert vorhandenen Obstwiese auf der verbleibenden Parzelle Flur 3, Flurstück 213. Dazu sind einerseits Neuanpflanzungen, andererseits die dauerhafte Pflege der vorhandenen Obstbäume und Nutzungsbeschränkungen bezüglich des Grünlandes erforderlich.

- Während der Baumaßnahme ist entlang der west- bzw. nordwestlichen Grundstücksgrenzen ein blickdichter Schutzzaun aufzustellen.
- Im Bereich der westlich angrenzende Grünlandflächen sind insgesamt mindestens 40 hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten zu pflanzen.
- Alle vorhandenen Bäume sind - sofern noch nicht erfolgt - mit einem 3-Pfahl-Gerüst aus Baumpfählen, Latten und Draht gegen Verbiss zu schützen. Der Verbisschutz ist jährlich auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- Bei den vorhandenen Obstbäumen ist durch einen Fachmann bzw. eine Fachfirma ein Altbaumschnitt durchzuführen.
- Das Grünland ist dauerhaft zu mähen bzw. zu beweiden. Dabei gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - Ein Umbruch des Grünlandes (auch Pflegeumbruch) ist unzulässig.
 - Eine gleichzeitige Beweidung mit mehr als 4 Kühen/Rindern/Pferden je Hektar ist unzulässig.
 - Anfallendes Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen.
 - Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig.
- Am südlichen Rand der Streuobstwiese ist eine 60 m lange Laubgehölzschnitthecke zu pflanzen.
- Um eine klare Grenze zwischen Garten- und Streuobstwiesennutzung zu markieren, ist das Baugrundstück entlang der nördlichen und nordwestlichen Seite mit einer 70 m langen Laubgehölzschnitthecke einzufassen.

Die Obstbaum- und Heckenpflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Rohbauarbeiten durchzuführen.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Landschaftsplanungsbüros Schöke von April 2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

4. **Sonstige Festsetzungen:**

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG auf dem Grundstück zu versickern. Eine Erlaubnis hierzu ist bei der Städteregion Aachen, Untere Wasserbehörde, einzuholen.

Bei Überbrückung des vorhandenen Bettendorfer Nebenfließes ist eine Erlaubnis gemäß § 99 LWG bei der Städteregion Aachen, Untere Wasserbehörde einzuholen.

Das Schmutzwasser ist in den vorhandenen Kanal einzuleiten.

5. Hinweise:

- **Baulast**

Die Bestimmungen zu den grünordnerischen Festsetzungen und zum ökologischen Ausgleich (Punkt 3) sind per Baulast zu sichern.

Der Text und der Plan zur Baulast sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Mit der Baulast ist zu regeln, dass die verbleibende, unbeplante Teilparzelle 213 Gemarkung Bettendorf, Flur 2, dauerhaft unbebaut bleibt.

- **Bodenbewegung durch Grundwasseranstieg**

Die Fläche der Einbeziehungssatzung Bettendorf, Im Feldchen, Gemarkung Bettendorf, Flur 2, Teil aus Flurstück 213 liegt in verliehenen (konzessionierten) Bergwerksfeldern des Braunkohleabbaus. Bodenbewegungen durch Grundwasseranstieg sind daher nicht auszuschließen. Ebenfalls sind Grundwasserabsenkungen nicht auszuschließen.

§ 3

Die Auflagen gemäß § 2 sind in die Baugenehmigung aufzunehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsdorf, den 10.05.2012

Sonders
Bürgermeister

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

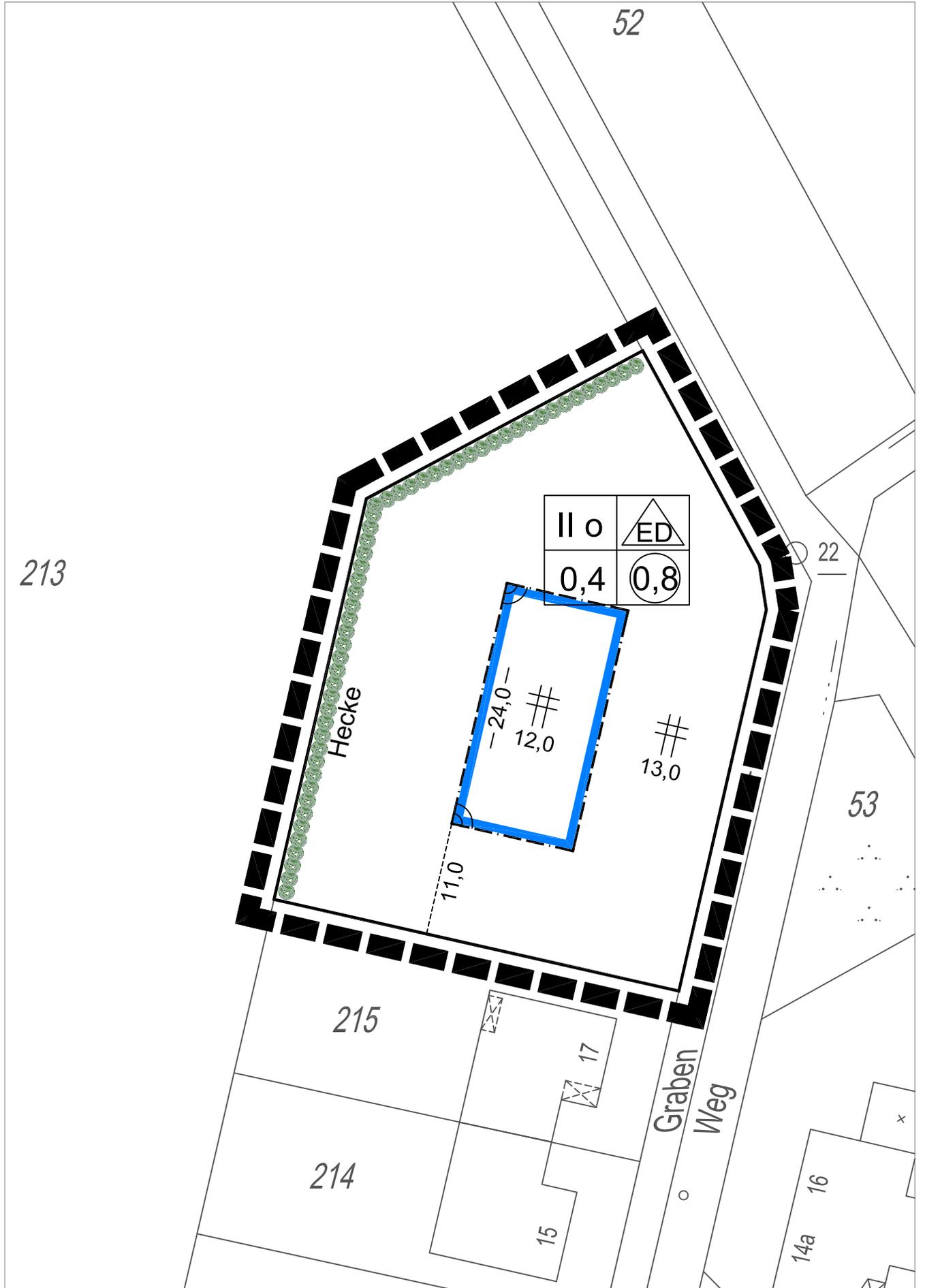
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10.05.2012

Sonders
Bürgermeister

BETTENDORF, IM FELDCHEN



20.04.2011

M. 1:500

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche "Hauerweg"

Für die Parzelle in der Gemeinde Alsdorf, Gemarkung Alsdorf, Flur 2, Flurstück 4766, - Hauerweg teilweise - besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr; diese Fläche ist im überwiegenden Interesse des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Die Absicht der Stadt Alsdorf, die Fläche der v.g. Parzelle teilweise einzuziehen, wurde am 09.02.2012 im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf, Nr. 03" öffentlich bekannt gemacht.

Die v.g. Fläche wird daher mit sofortiger Wirkung aufgrund von § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Berichtigungen vom 04.04.1996 und 19.09.1996 eingezogen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstraße 17, 5. Etage, Zimmer 504, 52477 Alsdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Aachen zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 07.05.2012

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Urnenreihengräbern auf dem Friedhof Mariadorf

Die Ruhefrist der Urnenreihengräber

**Max Hermann LACHMANN, verstorben 19.2.1976,
Elfriede Johanna Maria LACHMANN, verstorben 5.1.1979,
Anna ENGELS, verstorben 21.1.1980,
Otto KOLBE; verstorben 7.10.1980,
Peter Josef ENGELS, verstorben 27.12.1980 und
Rosmarie ORTMANN, verstorben 1.12.1981**

ist abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. September 2012

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 34, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 21.3.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Brenig